Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 4. Sonnabend den 12. Januar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter für das Jahr 1918.

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter, insbesondere auch diejenigen, die aus einem Internierungslager entlassen worden oder behördlich aus dem Auslande einem inländischen Betriebe zugeführt worden sind, mit Ausnahme

a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist, „bis auf weiteres" erteilt ist;

b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

B. Nach den von jeher gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln

a) Anträge auf Neuausfertigung von Legitimationskarten für Arbeiter, die bisher noch niemals legitimiert waren;

b) Anträge auf gebührenfreie Erneuerung der Legitimationskarten für diejenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1917 gebührenfreie Karten erhalten hatten (Vordruck „gebührenfrei" auf diesen Karten);

c) Anträge auf Erneuerung der Legitimationskarten für die im Jahre 1917 neu legitimierten, im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind (vgl. C).

C. Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens 31. Januar 1918 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte **und die Heimatspapiere** beizufügen.

   Die Ortspolizeibehörden haben **mit größter Beschleunigung** die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzureichen (vgl. D).

2. Für die bis zum 31. Januar 1918 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. **Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mk.** Für die aus Internierungslagern entlassenen oder behördlich einem inländischen Betriebe zugeführten Arbeiter beträgt die Gebühr 2 Mk., sofern sie nicht etwa bereits vor der Internierung unlegitimiert im Inlande beschäftigt waren.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingesandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushändigung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiter-

   Die Einsendung der Gebühren an die Deutsche Arzentrale abzuführen.

   beiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten stets erst **nach** Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen, und zwar ausschließlich mittels der jeder Kartensendung beigefügten **Zahlkarte,** auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerläßliche Kontonummer beim Postscheckamt und das Kassenzeichen des Legitimierungsamtes angegeben sind. Bares Geld oder an dessen Stelle Briefmarken sind den Anträgen **keinesfalls** beizufügen.

5. Um den Ämtern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Ämter der Deutschen Arbeiterzentrale **vom 1. Februar 1918 ab das Eingangsdatum des Antrages auf dem Antragsformulare zu vermerken.**

E. Durch sorgfältige Revision der Betriebe haben sich die Ortspolizeibehörden über die in ihrem Bezirke vorhandenen ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Die Landräte wollen die Gendarmen beauftragen, belehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimierungsgeschäft sich glatt abwickelt. **Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch, daß die Verträge der landwirtschaftlichen Arbeiter für das Wirtschaftsjahr 1918 möglichst bald, jedenfalls vor dem 31. Januar 1918, abgeschlossen werden.** Es ist dabei erneut darauf hinzuweisen, daß eine Rückkehr der russischen Arbeiter in die Heimat im Frühjahr und bis auf weiteres nach wie vor ausgeschlossen ist, sofern nicht dem einzelnen Arbeiter gemäß den darüber geltenden Vorschriften ein Urlaub erteilt ist.

Berlin, den 26. November 1917.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarotzky.

Vorstehender Erlaß ist den Herren Amtsvorstehern und der Polizeiverwaltung in Culmsee besonders zugegangen.

Ich ersuche, für die rechtzeitige Legitimierung sämtlicher im **Arbeits-** und **Gesindedienst** stehender Ausländer Sorge zu tragen.

Die Legitimationsanträge sind nach Arbeitsstellen gesammelt durch die Herren Amtsvorsteher — für Culmsee durch die Polizeiverwaltung — an die Abfertigungsstelle der **Deutschen Arbeiterzentrale in Königsberg i. Pr., Feuerstraße Nr. 37,** zu senden. Die Kosten tragen die Arbeitgeber, denen es freisteht, die Karteninhaber zum Ersatz heranzuziehen.

Die Gendarmerie-Wachtmeister sind angewiesen, dauernd zu prüfen, ob alle beschäftigten Ausländer im Besitze gültiger Karten sind.

Ich bemerke noch, daß **alle Karten kostenpflichtig** ausgestellt werden, also auch für die im Inlande verbliebneen Ausländer.

Thorn, den 10. Januar 1918.

Der Landrat.

Zur Sicherung der Volksernährung und zur Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres ist die **schleunigste Ablieferung der gesamten Vorräte an Getreide- und Hülsenfrüchten unbedingt erforderlich.** Zu diesem Zwecke muß der Ausdrusch der bezeichneten Früchte sofort begonnen, zu Ende geführt werden und im Anschluß daran die Ablieferung der gesamten Früchte, soweit sie von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke innerhalb der hierfür festgesetzten Höchstmengen nicht zurückbehalten werden dürfen, für Rechnung des Kommunalverbandes an die Mitglieder der Getreide-Handelsgesellschaft m. b. H. — Sitz Thorn — in Thorn bezw. Culmsee erfolgen.

Die Höchstpreise für Getreide, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchte werden vom 1. März d. Js. ab um je 100 Mark für die Tonne ermäßigt.

Ein etwaiger Bedarf an Riemen zum Betriebe der Dreschmaschinen für die jetzige Druschaktion ist sofort bei der Ortsbehörde anzumelden und von dieser nach Prüfung der Verhältnisse an mich einzureichen.

Mit Schmieröl ist der Handel jetzt so reichlich versorgt, daß überall die erforderlichen Schmiermittel zu haben sein dürften. Sollten einzelne Landwirte das Schmiermaterial nicht besitzen und nicht erlangen können, so ist ein Bedarf unter Angabe der Sorte und Menge sofort bei der Ortsbehörde anzumelden und die Anmeldung von dieser nach Prüfung der Vorräte und des tatsächlichen Bedarfs der betreffenden Landwirte an mich einzureichen.

Thorn, den 10. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Reichsgetreidestelle hat dem Landkreise Thorn zur Überwachung des durch die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. November 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 209 Seite 1082 und Kreisblatt Nr. 96 Seite 595) vorgeschriebenen beschleunigten Ausdruschs und der Ablieferung der Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten

Herrn Landwirt F. Lutz aus Berlin

zur Verfügung gestellt.

Derselbe ist berechtigt, die Druschaktion in jeder Weise zu beaufsichtigen und zu unterstützen, Getreidelagerräume zu prüfen, Feststellungen hinsichtlich der Lagerung, Menge und Qualität der Vorräte vorzunehmen und die sofortige Ablieferung der Vorräte an die Getreide-Handelsgenossenschaft m. b. H. in Thorn bezw. deren Mitglieder zu überwachen.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dem Überwachungs- und Nachprüfungsbeamten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft anzugeben, Auskunft über die Betriebs-, Anbau- und Ernteverhältnisse zu erteilen, den Zutritt zu sämtlichen Räumen, in welchen Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Futtermittel usw. lagern, zu vermuten sind oder verarbeitet werden, zu gestatten, die Geschäfts-, Wirtschaftsbücher und sonstige Geschäfts- oder Wirtschaftsaufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen und jede sonst gewünschte Auskunft zu erteilen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 1—5, 18, 25, 49 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni v. Js. mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die Ortspolizei-, Ortsbehörden, sowie die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden ersucht, dem Überwachungs- und Nachprüfungsbeamten jede zur Ausübung des Dienstes erforderliche oder gewünschte Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Thorn, den 10. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Verbote vom 28. 6. 16, 24. 11. 16, 10. 1. 17, betreffend Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte durch Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, werden hiermit aufgehoben.

Das unterzeichnete stellvertretende Generalkommando behält sich jedoch im einzelnen Falle vor, solchen Schriftverfassern, durch deren Tätigkeit die öffentliche Sicherheit bedroht oder gefährdet erscheint, die Ausübung ihres Gewerbes vollständig oder zum Teil zu untersagen.

Die Verbote vom 11. 12. 15 und 20. 6. 16, betreffend Anfertigung von Schreiben für ausländische Arbeiter, bleiben bestehen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,

den 8. Dezember 1917.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Musterung von österr.-ungarischen Wehrpflichtigen.

Auf Ersuchen des k. und k. österr.-ungar. Konsulats in Danzig mache ich bekannt, daß im Monat Februar d. Js. eine Musterung der **im Jahre 1900** geborenen Oesterreicher und Ungarn stattfindet.

Gemäß Vereinbarung zwischen dem k. und k. Kriegsministerium und dem Reichs-Eisenbahnamt fahren diejenigen Musterungspflichtigen, welche sich durch eine Vorladung des k. und k. Konsularamtes ausweisen können, auf Staatskosten zum Musterungsort (Danzig) und zu ihrer Arbeitsstelle wieder zurück.

Um die Vorladungen erwirken zu können, haben sich alle im Jahre 1900 geborenen Oesterreicher und Ungarn **sofort** bei dem k. und k. Konsularamt in Danzig zu melden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort den etwa in ihrem Bezirk aufhaltsamen Oesterreichern und Ungarn des Jahrgangs 1900 bekannt zu geben und sie zur Meldung aufzufordern.

Thorn den 7. Januar 1918.

Der Landrat.

Verordnung,

betreffend die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung hat unter dem 13. Dezember 1917 — gen. 1472 — bestimmt:

1. Die Verwaltungsabteilungen der Provinzial-Zuckerstellen sind als zur Behörde des Oberpräsidenten gehörig anzusehen. Die Schriftstücke sind unter der Firma: „Der Oberpräsident, Provinzial-Zuckerstelle" zu erlassen.
2. Die Verwaltungsabteilungen der Provinzial-Zuckerstellen haben den Bezug des Zuckers und die Zuckerversorgung für die Provinz im Rahmen der allgemeinen Anweisungen des Landeszuckeramtes zu regeln und im Zusammenwirken mit den Geschäftsabteilungen alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihnen liegt auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Kom-

munalverbände und Gemeinden auf dem Gebiete der Zuckerversorgung ausschließlich ob.

Vorstehendes wird in Ergänzung meiner Verordnung vom 23. Juli 1917 — O. P. I 13343 — hiermit bekannt gemacht.

Danzig den 2. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
gez. v. Jagow.

Die Verordnung vom 23. Juli 1917 ist im Kreisblatt Nr. 32 vom 4. August 1917, Seite 397 abgedruckt.

Thorn den 9. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft den Verkehr mit Seife und Seifenpulver.

Von verschiedenen Händlern des Kreises werden die beim Verkauf von Seife und Seifenpulver abgenommenen Seifenkartenabschnitte behufs Erlangung einer Empfangsbestätigung hierher eingereicht.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Bekanntmachung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie vom 20. August v. Js. — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 73 vom 12. September 1917, Seiten 452 und 453 — die Seifenkartenabschnitte übersichtlich aufgeklebt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung an die für den Wohnsitz oder den Ort der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder Wiederverkäufers **zuständige Ortsbehörde** (Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorsteher) einzureichen und von dieser die vorgeschriebenen Empfangsbestätigungen auszufertigen sind.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die abgenommenen Seifenkartenabschnitte, nach Händlern und Monaten geordnet, sorgfältig aufzubewahren und der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Landrat.

Anordnung, betreffend Milchgebühr.

Gemäß § 1, Absatz 3 der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom $\frac{19.\ \text{März}}{22.\ \text{September}}$ 1917 O. P. I. $\frac{5158}{16827}$, betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise, wird in Abänderung meiner Anordnung vom 20. März 1917 — F 637 — hiermit angeordnet, daß vom 1. Dezember 1917 ab von jedem in Molkereien oder Milchgeschäften vom Milcherzeuger eingelieferten Liter Milch innerhalb der Provinz $^3/_{10}$ Pfennige Gebühren zur Deckung der Unkosten auf dem Gebiete der Milch- und Fettversorgung zu zahlen sind. Die Gebühr ist von den Molkereien oder Milchgeschäften, in die die Milch geliefert wird, selbst zu tragen, sie wird von den Verwaltungen der Kreise (Stadt- und Landkreise) eingezogen. Der bisherige Anteil der Provinzialfettstelle fällt fort.

Danzig den 14. Dezember 1917.

Provinzialfettstelle.
Ziehm.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Ausschuß des Fettversorgungsverbandes Thorn.
Der Vorsitzende,
Kleemann.

Zusatzrente für Kriegsbeschädigte.

Entlassenen kriegsbeschädigten Mannschaften, die über $33^1/_3$ % erwerbsbeschränkt sind, kann auf Antrag eine laufende (monatliche) Zuwendung aus Kapitel 84a gewährt werden, wenn ihr jetziges Einkommen aus

a. Vermögen, und

b. Aus Arbeit, der Rente, Kriegszulage und einer etwa bereits festgestellten Invaliden-, Unfallsrente (b=Arbeitseinkommen) um $^1/_4$ geringer als ihr Einkommen aus Vermögen und Arbeit in der Zeit vom 1. 8. 1913 bis 31. 7. 1914.

Der Berechnung der Höhe der Zuwendung wird der Unterschied zwischen den beiden **Arbeits**einkommen zu Grunde gelegt. $^8/_{10}$ dieses Unterschieds werden als in Monatsbeträge zerfallende Jahreszuwendung mit der Beschränkung eingesetzt, daß die Zurechnung der Jahreszuwendung zu dem jetzigen Einkommen nicht mehr ergeben darf als $^3/_4$ des früheren **Arbeits**einkommens und daß sie bei Uebersteigen entsprechend gekürzt wird. Bei jetzigem Einkommen über 5000 Mk. wird die Zuwendung nicht gewährt.

Anträge auf Zusatzrenten sind von den vom Heere bereits entlassenen Kriegsbeschädigten bei dem zuständigen Bezirkskommando zu stellen.

Thorn den 5. Januar 1918.

Unterausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge Thorn (Land).

Einreichung des Standesamts-Nebenregister für 1917.

Die Herren Standesbeamten mache ich auf die Bestimmung aufmerksam, nach der die Haupt- und Nebenregister nach Ablauf des Kalenderjahres auf derjenigen Seite abzuschließen sind, die der letzten Eintragung folgt.

Zu Eintragungen darf diese Seite nicht werwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Dem Abschlusse ist folgende Fassung zu geben:

Vorstehender Band des Haupt—Nebenexemplars des Geburts- (Heirats-, Sterbe-) Registers für das Jahr 1917, enthaltend . . . Eintragungen, wird hiermit abgeschlossen.

. . . . . . den . . Januar 1918.

De Standesbeamte
N. N.

Die so abgeschlossenen Nebenregister sind mir bis zum 30. Januar d. Js. einzureichen.

Thorn den 5. Januar 1918.

Der Landrat.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie hat bestimmt, daß über Mengen, **die geringer als 1 kg sind**, Empfangsbestätigungen nicht ausgestellt werden dürfen. Damit auf diese Weise Seifenkartenabschnitte nicht verfallen, können Seifenkarten des vorigen Monats neben den Abschnitten des vergangenen und laufenden Monats, soweit sie bei den einzelnen Einreichern die Menge von **950 g** nicht übersteigen, als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen benutzt werden.

Nach Vorstehendem ist vom **1. Januar 1918** ab zu verfahren.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Landrat.

Gestellung von Hilfskräften bei Störungen im Eisenbahnbetrieb durch Schneefall.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß vorkommendenfalls den Anforderungen der Eisenbahnverwaltung auf Gestellung von Arbeitskräften zur Beseitigung der durch Schneefall verursachten Betriebsstörungen in möglichst großem Umfange **ungesäumt** entsprochen wird.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Landrat.

Vernichtung von Raupenbrut.

Das in diesem Jahre in mehreren Provinzen beobachtete außerordentlich starke Auftreten der Goldafterraupe läßt zur Verhütung einer Obstmißernte im nächsten Jahre die gründliche Bekämpfung dieses Schädlings unbedingt notwendig erscheinen. Seine Vernichtung geschieht in der Weise, daß die nach dem Laubabfall jetzt gut sichtbaren Raupennester (Gespinnste) spätestens bis Ende Februar aus den Bäumen durch Ausschneiden entfernt und verbrannt werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Besitzer von Obstbäumen in geeigneter Weise über die Gefährlichkeit des Schädlings für den Obstbau und über die Notwendigkeit seiner allgemeinen rechtzeitigen Bekämpfung zu belehren.

Thorn den 5. Januar 1918.

Der Landrat.

Wahrnehmung der Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Sternberg.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirs Sternberg, Rittergutsbesitzer Klußmann in Browina ist erkrankt.

Die Amtsvorstehergeschäfte dieses Bezirks wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter Gutsbesitzer Feldt in Kowroß bis auf Weiteres wahrnehmen.

Thorn den 4. Januar 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Boguslawken.

Die Wiederwahl des Besitzers Anastasius Ordon zu Boguslawken als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 9. Januar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Zuanewitz in Roßgarten ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 8. Januar 1918.

Der Landrat.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den russischen Arbeiter Vinzent Majewski wegen Raubes unter dem 28. Juli 1893 — im Thorner Kreisblatt erlassene — und unter dem 3. Februar 1902 erneuerte Steckbrief wird zurückgenommen. 5 J. 1334/02.

Allenstein den 2. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Kaufmann Salo Bry wegen Bankerutts unter dem 9. August 1902 — im Thorner Kreisblatt erlassene Steckbrief — wird zurückgenommen. 5 J. 1461/01.

Allenstein den 3. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

Nicht amtliches.

Die Abnahme der Schweine und Ferkel

für die Dauer der Zwangslieferung findet statt:

Dienstags Bahnhof Culmsee,

Donnerstags, in der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittags, **Bahnhof Pensau,**

Donnerstags, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr mittags, **Viehrampe Thorn-Mocker.**

Jaugsch.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.